

## BGE 3 I 315

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_3\\_I\\_315](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_315)

FR: ATF 3 I 315

IT: DTF 3 I 315

### Volltext

53. Urtheil vom 26. Mai 1877 in Sachen der Wasch- und Badanstalt Winterthur. A. Die unter der Firma "Wasch- und Badanstalt in Winterthur" bestehende Aktiengesellschaft besitzt an genanntem Orte Gebäulichkeiten im Assekuranzwerthe von 159 000 Fr. Gemäß Art. 137 litt. c. des zürch. Gemeindegesetzes vom 20. April 1875, welcher lautet: "An die übrigen Gemeindelasten sind steuerpflichtig: ... c. Aktiengesellschaften für den vollen Werth ihres in der Gemeinde befindlichen Grundeigenthums," wurde dieselbe daher von der Stadtgemeinde Winterthur für jene Summe in Besteuerung gezogen, wogegen sie die Appellation an den Bezirks- und Regierungsrath ergriff, jedoch ohne Erfolg. Der regierungsräthliche Entscheid vom 11./23. November v. J., durch welchen die Appellation letztinstanzlich abgewiesen wurde, beruht im Wesentlichen auf folgender Begründung: Der Art. 137 litt. c. leg. cit. begründe die Steuerpflicht für das in einer Gemeinde liegende Grundeigenthum einer Aktiengesellschaft für dessen vollen Werth, d. h. ohne Abzug weder der Aktien, noch von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen, seien dieselben grundversichert oder nicht. Die Ansicht der Appellantin, daß nur außer der Domizilgemeinde der Gesellschaft liegendes Grundeigenthum und zwar unter Abrechnung darauf haftender Passiven steuerpflichtig wäre, sei unrichtig. Die in Frage stehende Gesetzesbestimmung stehe auch im Einklange mit Art. 19 der Staatsverfassung. Einerseits sei durch eben diesen Artikel, Abs. 5, die Ordnung der Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden der Gesetzgebung zugewiesen, andererseits haben nach Abs. 1 desselben Artikels alle Steuerpflichtigen im Verhältniß der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen.

Ein Besteuerungsmodus im Sinne der Appellation würde geradezu zur wenigstens theilweisen Steuerbefreiung der Aktiengesellschaften führen. B. Die Bad- und Waschanstalt führte gegen diesen Entscheid beim Bundesgerichte Beschwerde und verlangte, daß derselbe als verfassungswidrig und auch im Widerspruche stehend mit Art. 132 und 145 des Gemeindegesetzes aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Begehrens führte sie an: Um die Steuerforderung der Stadt Winterthur richtig zu finden, müsse dem Gemeindegesetz eine solche Interpretation gegeben werden, welche dasselbe als verfassungswidrig erscheinen lasse. Die Verfassung des Kantons Zürich kenne nur die direkte Vermögens- und Einkommenssteuer, von einer Grundsteuer sei überall nicht die Rede. Auch das Gemeindegesetz spreche nur von Vermögens-, Haushaltungs- und Mannssteuer und lege das Staatssteuerregister zu Grunde. Die Bestimmung des §. 137 litt. c. könne also nur den Sinn haben, daß Gesellschaften, welche für ein gleich großes Vermögen die Staatssteuer bezahlen, ihre Liegenschaften in der Gemeinde zu versteuern haben, wo sie sich befinden. Wo nun, wie bei der Rekurrentin, effektiv kein Vermögen vorhanden sei und folgerichtig ein Ansatz ins Staatssteuerregister nicht aufgenommen werden könne, dürfe auch die Gemeinde nicht eine Steuer erheben, welche nicht als eine Vermögens-, sondern als Grundsteuer qualifiziert werden müßte. Die Bad- und Waschanstalt

habe nämlich Passiven im Betrage von 217 650 Fr., und seitdem dieselbe bestehe, haben die Aktionäre nie einen Rappen Zins erhalten, weil die Einnahmen knapp ausreichen zur Bestreitung der Betriebsausgaben. C. Die Regierung des Kantons Zürich bemerkte in ihrer Vernehmlassung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug: Daß der rekurrirte Beschluß nicht mit dem Gemeindegesetz in Widerspruch stehe, gehe schon aus den Erwägungen desselben hervor. Was die Verfassung betreffe, so seien die maßgebenden Bestimmungen in Art. 19 enthalten, welche sagen: "Lemma 1. Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältniß der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen." "Lemma 5. Für die Gemeindelasten kann das Vermögen nur proportional in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen wird die Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden durch die Gesetzgebung geordnet." Innerhalb dieser Beschränkungen sei also die Gesetzgebung für die Gemeindesteuern völlig frei, namentlich in Bezug auf die Wahl der Steuerarten. Aus der frühern Gesetzgebung seien in das neue Gemeindegesetz herübergekommen die Haushaltungs- und die Mannssteuer, von denen der Art. 19 der Verfassung nicht spreche, trotzdem sie damals schon bestanden haben. Wollte ein Gemeindegesetz eine förmliche Grundsteuer einführen, so stehe der Durchführung ebenfalls nicht etwa der Umstand entgegen, daß ihr Name nicht in Art. 19 der Verfassung enthalten sei. Die positive Bestimmung des §. 137 litt. c. des Gemeindegesetzes besteuere nun das Grundeigenthum in Händen einer Aktiengesellschaft anders als wenn es in Händen eines juristisch verschieden konstruirten Steuersubjektes liege; es sei eine spezifische Besteuerung des Grundeigenthums der Aktiengesellschaften zu Gemeindesteuerzwecken gesetzlich zugelassen, beziehungsweise vorgeschrieben. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es steht dem Bundesgerichte, wie dasselbe schon in einer 1. Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat, nicht zu, Verfügungen kantonaler Behörden wegen unrichtiger Anwendung kantonalen Gesetze aufzuheben oder abzuändern. Die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege unterstellen dessen Beurtheilung lediglich Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, sowie betreffend Verletzungen von Konkordaten und Staatsverträgen (Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des cit. Bundesgesetzes) räumen aber den Bundesbehörden mit Bezug auf Streitigkeiten betreffend die Anwendung und Auslegung kantonaler Gesetze keinerlei Kompetenzen ein. Es kann daher im vorliegenden Falle hierorts einzig die Frage geprüft werden, ob der rekurrirte Entscheid des zürcherischen Regierungsrathes gegen Art. 19 der zürcherischen Staatsverfassung verstoße; dagegen fällt die Frage, ob jener Entscheid mit Bestimmungen des zürcherischen Gemeindegesetzes in Widerspruch stehe, ohne Weiters außer Betracht. 2. Nun enthält der Art. 19 der zürcherischen Kantonsverfassung

bezüglich der Gemeindesteuern lediglich die von der zürcherischen Regierung in ihrer Vernehmlassung hervorgehobenen, Fakt. C. wörtlich aufgeführten Bestimmungen. Nach denselben ist aber bezüglich der Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden in der Verfassung einzig der Grundsatz ausgesprochen, daß das Vermögen an die Gemeindelasten nur proportional in Anspruch genommen werden dürfe; dagegen ist die Verlegung der Gemeindesteuern vollständig der Gesetzgebung überlassen, so daß durchaus kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegensteht, für Gemeindezwecke eine Grundsteuer einzuführen und speziell das Grundeigenthum der Aktiengesellschaften einer solchen Steuer zu unterwerfen. Insbesondere kann auch keine Rede davon sein, daß der an der Spitze des Art. 19 stehende allgemeine Satz: "Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten

beizutragen," die Gesetzgebung hindere, den Gemeinden in größerem oder geringerem Umfange das Recht der Besteuerung der in ihrem Gebiete befindlichen Grundstücke einzuräumen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.